

**Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH  
für den Besuch der staatlich anerkannten Abendrealschule  
und Schulordnung der Abendrealschule**  
(gültig ab dem Schuljahr 2022/2023)

### § 1 Dauer des Schulbesuchs

Die Abendrealschule eröffnet den Weg zum Realschulabschluss, der ganz oder teilweise neben der Berufstätigkeit gegangen werden kann. Nach zwei Schuljahren kann der Schüler<sup>1</sup> bei entsprechenden Leistungen die Abschlussprüfung der Realschule ablegen.

Das Abschlusszeugnis der Abendrealschule ist dem einer öffentlichen Tagesrealschule gleichgestellt.

### § 2 Unterrichtsfächer und Lehrkräfte

Die Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte und Gemeinschaftskunde. Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrkräften erteilt, deren Unterrichtstätigkeit von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

### § 3 Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet jeden Abend von Montag bis Freitag von 18:15 Uhr bis 21:30 Uhr statt. Die genaue Unterrichtszeit regelt ein Stundenplan. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht. Die unterrichtsfreien Zeiten richten sich nach den Schulferien des Landes Baden-Württemberg und dem speziellen Schulferienplan der Stadt Pforzheim.

### § 4 Unterrichtsort

Der Unterricht findet in der Regel in den Unterrichtsräumen des Theodor-Heuss-Gymnasiums (THG), Zerrennerstr. 43 - 45 in Pforzheim statt. Das THG liegt verkehrsgünstig in der Innenstadt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Änderungen beim Unterrichtsort bleiben vorbehalten.

### § 5 Schuljahresbeginn

Der Unterricht beginnt jeweils nach den Sommerferien mit dem ersten Schultag im September.

### § 6 Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden können nur Bewerber<sup>1</sup>, die spätestens zum Schuljahresbeginn nachweisen können, dass sie die Hauptschule mit befriedigender Leistung abgeschlossen haben oder eine weiterführende Schule (z.B. Fachschule, Realschule, Gymnasium) ohne Abschluss mindestens bis Klasse 8 mit einem Versetzungszeugnis nach Klasse 9 besucht haben und eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit begonnen haben, bzw. mindestens sechs Monate berufstätig waren.

Arbeitslose Schüler<sup>1</sup> müssen bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sein und die Meldung zur Anmeldung mitbringen. Versorgung einer Familie kann als Berufstätigkeit angerechnet werden. Im Übrigen wird die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen vorgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht. Es dürfen nur Bewerber<sup>1</sup> aufgenommen werden, die nicht bereits anderweitig ein Zeugnis der Mittleren Reife erworben haben und nicht bereits zweimal an einer Prüfung zur Mittleren Reife erfolglos teilgenommen haben.

**Wichtig: Die Teilnehmer<sup>1</sup> müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind berufstätig bzw. waren mindestens sechs Monate berufstätig (Nachweis erforderlich).**

### § 7 Anmeldung

Die Anmeldung **muss persönlich erfolgen**. Es wird empfohlen, sich frühzeitig – ca. ein halbes Jahr im Voraus – anzumelden. Die Anmeldung gilt als verbindlich, **wenn alle Anmeldeunterlagen eingereicht sowie die Anmeldegebühr und die Buchkaution in bar entrichtet wurden**.

### § 8 Anmeldeunterlagen

#### A. zur Einsicht bei Anmeldung

1. gültiger Personalausweis oder gültiger Pass; ggf. Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde
2. Abgangszeugnis aller bisher besuchten Schulen; Originale

---

<sup>1</sup> Bei allen grammatikalisch männlichen Formen sind die weibliche und diverse Variante gleichberechtigt mitgenannt.

3. Nachweis der Berufstätigkeit oder Nachweis der Arbeitssuche ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit (Ausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse); Originale

#### **B. zum Verbleib in der Schülerakte**

1. vollständig ausgefüllter und lesbarer Personalbogen
2. tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild
3. Fotokopien von Personalausweis und Zeugnissen (siehe oben A1 bis A3)
4. Im Einzelfall können weitere Nachweise verlangt werden.

#### **§ 9 Abmeldung**

Schüler<sup>1</sup>, die die Abendrealschule verlassen wollen, können **mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende** den Schulbesuch kündigen. Einfaches Fernbleiben vom Unterricht wird nicht als Kündigung anerkannt.

#### **§ 10 Gebühren**

Für die Ersteinschreibung wird eine Anmeldegebühr von **20,00 € in bar** erhoben. Sie wird bei Rücktritt von der Anmeldung **nicht zurückerstattet**.

Für den Schulbesuch wird eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **260,00 €** erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zu je **130,00 €** zwei Mal jährlich fällig und wird im Abendsekretariat **bar** einbezahlt. Die Gebühr ist fällig am **1. Schultag** im September und am **1. März des Folgejahres**.

Bei Schulaustritt (Abmeldung durch den Schüler<sup>1</sup> oder Schulausschluss durch die Schule) werden fällig gewordene oder bezahlte Verwaltungsgebühren **nicht zurückerstattet** – auch eine anteilige Rückerstattung ist ausgeschlossen

Bei Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen werden 10 % der fälligen Gebühren als Mahngebühren erhoben. Werden Gebühren nicht rechtzeitig und nicht vollständig entrichtet, führt dies zum Schulausschluss. **Die schuldnerische Haftung für fällig gewordene Gebühren bleibt auch im Falle eines Schulausschlusses bestehen.**

Für den Unterricht besteht größtenteils Lernmittelfreiheit. **Für die Bücher ist mit Eintritt in die Abendrealschule eine Bücherkautiön in Höhe von 150,00 € fällig, die bei der Anmeldung bar zu entrichten ist.** Die Kautiön wird **am Ende der Schulzeit**, bei vorzeitiger Abmeldung am Schuljahresende – nachdem alle entliehenen Bücher zurückgegeben wurden – zinslos wieder zurückerstattet.

**Die Gebühren können bei Veränderung der allgemeinen Finanzsituation jeweils zu Schul-Halbjahresbeginn den Erfordernissen angepasst werden.**

#### **§ 11 Schulordnung**

Die Schüler<sup>1</sup> sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Kürzere Abwesenheit ist mündlich zu entschuldigen. Bei längerer Abwesenheit in Folge ist eine schriftliche Entschuldigung ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Wenn durch Abwesenheit oder anderes Verhalten der eigene Lernerfolg oder der der Mitschüler<sup>1</sup> gefährdet ist, kann der Schüler<sup>1</sup> vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ausreichende Beurteilungskriterien für die Schülerleistungen fehlen. Die Entscheidung über einen Schulausschluss wird in Abstimmung zwischen der pädagogischen Leitung der Abendrealschule und der Geschäftsführung der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH getroffen.

Auf folgende Punkte wird insbesondere hingewiesen:

- a) Die Schüler<sup>1</sup> sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ist ein ärztliches Attest spätestens nach drei Tagen im Abendsekretariat vorzulegen.
- b) Abwesenheit ohne Attest gilt als unentschuldigtes Fehlen. Wer mehr als 20 unentschuldigte Fehltage hat, kann vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.
- c) Bei unentschuldig versäumten Klassenarbeiten oder Tests kann die Note ungenügend (Note 6) erteilt werden.
- d) Kein Lehrer ist verpflichtet, einen Nachtermin für Klassenarbeiten oder Tests anzubieten. Es ist alleinige Pflicht des Schülers<sup>1</sup> Leistungsnachweise zu erbringen.

Die Probezeit erstreckt sich auf das erste Schulhalbjahr. Dies gilt auch für die Schüler<sup>1</sup>, die in die 2. Klasse eintreten. Fehlen am Ende der Probezeit in einem Fach ausreichende Leistungsbeurteilungen, so kann in diesem Fach keine Note erteilt werden. In diesem Fall gilt die Probezeit als nicht bestanden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Probezeit auf ein Jahr ausgedehnt werden.

- e) Die Nichterteilung einer Note am Ende des ersten Schuljahres hat automatisch die Nichtversetzung in die nächste Klasse zur Folge. Die Nichterteilung einer Note am Ende des ersten Schulhalbjahres der zweiten Klasse hat die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge.
- f) Wenn durch Abwesenheit oder anderes Verhalten der eigene Lernerfolg oder der der Mitschüler<sup>1</sup> gefährdet ist, kann der Schüler<sup>1</sup> vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ausreichende Beurteilungskriterien für die Schülerleistungen fehlen.

Wiederholte säumige Gebührezahlung kann ebenfalls den Schulausschluss zur Folge haben. Die Entscheidung über einen Schulausschluss wird in Abstimmung zwischen der pädagogischen Leitung der Abendrealschule und der Geschäftsführung der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH getroffen.

- g) Die Abendrealschule ist Gast in öffentlichen Schulen. Die jeweilige Schul-Hausordnung ist zu befolgen; dies gilt insbesondere für die Sauberkeit und die Beachtung des strikten Rauchverbots im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände – einschließlich Pausenhof und Tiefgarage. Eine wiederholte Missachtung der Schul-Hausordnung kann zum Schulausschluss führen.

Die Bestimmungen für den Besuch der Abendrealschule (Zugangsvoraussetzungen, Leistungsbewertung und Zulassung zur Realschulabschlussprüfung) richten sich nach der „Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über allgemeinbildende Abendrealschulen auf der Grundlage des Privatschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg“.

### **§ 12 Haftung und Versicherung**

Die Trägerin der Abendrealschule, die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH, **haftet nicht** für Sach- oder Personenschäden, nicht für Unfälle und Unfallfolgen, die vor, nach oder während des Unterrichts aufgetreten sind. Die Volkshochschule schließt auch jegliche Haftung für abhanden gekommene Sachen aus. Dessen ungeachtet sind Unfälle, Verluste und dergleichen der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH zu melden. Ansprüche gegen die Schulträgerin oder deren Beschäftigte sind ausgeschlossen.

Die Trägerin der Abendrealschule, die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH, kann den Unterrichtsbetrieb einstellen, wenn die Mindestteilnehmerzahl für eine Klasse nicht erreicht oder unterschritten wird, so dass die Schulbehörde die Genehmigung für den Unterricht nicht erteilt oder die Unterrichtsgenehmigung zurückzieht. Auch bei Vorliegen anderer Umstände, die unverschuldet durch die Volkshochschule eintreten, kann die Volkshochschule den Schulbetrieb ganz oder teilweise einstellen. Ein Rechtsanspruch auf Unterricht besteht nicht. Jegliche Haftung für ausfallenden oder eingestellten Unterricht wird ausgeschlossen.

### **§ 13 Gültigkeit der Geschäftsbedingungen und Schulordnung**

Die hier genannten Geschäftsbedingungen für die Abendrealschule und die Schulordnung sind ab dem Schuljahr 2021/2022 gültig. Die Geschäftsbedingungen werden dem Bewerber bei der Anmeldung zum Schulbesuch ausgehändigt. Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen für die Abendrealschule verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH.

Pforzheim, im Februar 2022  
Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH

**Leiter der Abendrealschule:**

Realschullehrer a. D. Jürgen Burghardt  
Sprechstunden im Abendsekretariat  
Mo. und Mi. jeweils 17:30 – 18:15 Uhr

**Abendsekretariat:**

Abendsekretariat der Abendrealschule im  
Theodor-Heuss-Gymnasium  
Zerrennerstr. 43 - 45 in Pforzheim, EG Haupteingang links  
Öffnungszeiten (während der Schulferien geschlossen):  
Mo. bis Fr. von 18:00 bis 20:00 Uhr  
Telefon: 0 72 31/56 93 10  
E-Mail: [abendsekretariat@vhs-pforzheim.de](mailto:abendsekretariat@vhs-pforzheim.de)

Bitte adressieren Sie Post an die Volkshochschule:

**Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH**  
**Zerrennerstr. 29, 75172 Pforzheim,**  
Telefon: 0 72 31/ 38 00-41; Fax: 0 72 31/38 00-34;  
[wagner@vhs-Pforzheim.de](mailto:wagner@vhs-Pforzheim.de); [www.vhs-pforzheim.de](http://www.vhs-pforzheim.de)

**Bankverbindungen der Volkshochschule:**

Geldinstitut: Sparkasse Pforzheim-Calw  
BIC: PZHSDE66XXX  
IBAN: DE88666500850000807400

Geldinstitut: Volksbank Pforzheim  
BIC: VBPFDE66  
IBAN: DE22666900000000006762